

## **Bekanntmachung der Gemeinde Gammelsdorf**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerverbescheide. Weitere Grundsteuerverbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerverbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerverbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

**Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.2026 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig (§ 28 GrStG).**

Die Grundsteuerverbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Mauern  
Gemeinde Gammelsdorf  
Schloßplatz 2  
85419 Mauern

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München  
zu erheben.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides:**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern bzw. Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### **Folgen verspäteter Zahlung:**

Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gem. Art. 13 KAG i. V. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

### **Hinweise:**

#### **Grundsteuer**

Berechnungsgrundlage ist der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes.

Die Grundsteuer kann auf schriftlichen Antrag in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden, dieser Antrag muss bis spätestens zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

Mauern, den 09.01.2026

  
Menzel,  
Erste Bürgermeisterin



**Bekanntmachung durch Anschlag an den  
Ortstafeln:**

angeheftet am:  
abgenommen am:  
Zeichen:

14.01.2026